

RS Vwgh 2004/11/22 2001/10/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

ForstG 1975 §19 Abs4;

ForstG 1975 §19 Abs5 litd;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/10/0064 E 29. Jänner 1996 RS 4(hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Die Parteistellung ist das Mittel zur prozessualen Durchsetzung materieller Rechte. Sie reicht nicht weiter als die Rechte, zu deren Durchsetzung sie dient. Demgemäß ist die Parteistellung von an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigten im Rodungsverfahren darauf beschränkt, aus dem Titel der mit ihren Interessen verbundenen öffentlichen Interessen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung geltend zu machen (Hinweis E 1.12.1981, 81/07/0096, VwSlg 10603 A/1981, E 20.10.1993, 93/10/0106).

Schlagworte

Fischerei ForstrechtUmfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001100225.X01

Im RIS seit

19.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at